

Liebe Schützenkameradinnen und Schützenkameraden,

Aktueller Stand:

Im Anhang sind die Stellungnahmen des WSV zum Erwerb und Besitz der Waffen.

Wichtige infos (gelb und grün) gibts noch und Empfehlungen von mir (grau) gibts darunter.
Bei Fragen bitte immer gern melden.

Für die Waffen **im Grundkontingend** (im Anhang nochmal genauer aufgeführt) steht nichts von Trainingsnachweisen oder Wettkampfnachweisen. Daher die klare **Empfehlung diese als Wettkampfnachweise** zu führen.

1x pro Quartal oder unregelmäßig 6x im Jahr

Über 10 Jahre Besitz reicht eine Bescheinigung vom Verein über die Mitgliedschaft.

Auszug 14, 4 WaffG:

(4) Für das Bedürfnis zum Besitz von Schusswaffen und der dafür bestimmten Munition ist durch eine Bescheinigung des Schießsportverbandes oder eines ihm angegliederten Teilverbandes glaubhaft zu machen, dass das Mitglied in den letzten 24 Monaten vor Prüfung des Bedürfnisses den Schießsport in einem Verein mit einer eigenen erlaubnispflichtigen Waffe

1.

mindestens einmal alle drei Monate in diesem Zeitraum betrieben hat oder

2.

mindestens sechsmal innerhalb eines abgeschlossenen Zeitraums von jeweils zwölf Monaten betrieben hat.

Besitzt das Mitglied sowohl Lang- als auch Kurzwaffen, so ist der Nachweis nach Satz 1 für Waffen beider Kategorien zu erbringen. Sind seit der ersten Eintragung einer Schusswaffe in die Waffenbesitzkarte oder der erstmaligen Ausstellung einer Munitionserwerbserlaubnis zehn Jahre vergangen, genügt für das Fortbestehen des Bedürfnisses des Sportschützen die Mitgliedschaft in einem Schießsportverein nach Absatz 2; die Mitgliedschaft ist im Rahmen der Folgeprüfungen nach § 4 Absatz 4 durch eine Bescheinigung des Schießsportvereins nachzuweisen.

Für die Waffen über dem Grundkontingend gilt nun im neuen Schreiben des WSV, dass Wettkampfnachweise mit jeder einzelnen Waffe zu führen sind:

1x Wettkampf pro Jahr + 1 Wettkampf alle 2 Jahre als Minimum mit jeder einzelnen Waffe

Auch über 10 Jahre besitz hinaus

Auszug 14, 5 WaffG:

(5) Ein Bedürfnis von Sportschützen nach Absatz 2 für den Erwerb und Besitz von mehr als drei halbautomatischen Langwaffen und mehr als zwei mehrschüssigen Kurzwaffen für Patronenmunition sowie der hierfür erforderlichen Munition wird unter Beachtung des Absatzes 2 durch Vorlage einer Bescheinigung des Schießsportverbandes des Antragstellers glaubhaft gemacht, wonach die weitere Waffe

1.

von ihm zur Ausübung weiterer Sportdisziplinen benötigt wird oder

2.

zur Ausübung des Wettkampfsports erforderlich ist

und der Antragsteller regelmäßig an Schießsportwettkämpfen teilgenommen hat.

Meine eindringliche Empfehlungen:

- Schießt im Verein oder vereinsübergreifend Rundenwettkämpfe mit allen Disziplinen mit klarer Ausschreibung - auch gerne die Trainingseinheiten gegen eine vereinsinterne Runde mit Jahresergebnis ersetzen.
- Führt eure Schießnachweise sauber und am besten für jede Waffe mit Seriennummer.
- Archiviert die Ergebnislisten auch selbst, dann sind Wettkämpfe nachweisbar.
- Solange ihr nicht wisst welche Waffen im Grundkontingend sind, führt die nachweise mit allen Waffen - die Behörde legt fest welche Waffe im Grundkontingend ist (evtl auch die, die ihr schon über 10 Jahre habt), nicht ihr.
- Holt euch für Vereinswaffen, die nicht regelmäßig geschossen werden eine Vereins-WBK, dtatt diese auf eine Person anzumelden.

Grüße,

Tobias Mahl
Kreissportleiter Zollernalbkreis
015254154118
KSpL@SKZAK.de
SKZAK.de



Bestätigung des Dachverbandes

über das Bedürfnis zum Erwerb einer Waffe

über die Voraussetzungen zum weiteren Besitz von Schusswaffen

(Aktuelle Hinweise Dezember 2022)

Erwerb / allgemein (beinhaltet Grundkontingent)	Voraussetzung ist der Nachweis, dass ich den Schießsport seit mindestens 12 Monaten im Verein betreibe - §14 (3) (einmal jeden Monat in diesem Zeitraum oder 18x insgesamt in diesem Zeitraum), was es uns erleichtert, trotz der lange eingeschränkten und noch immer andauernden Corona-Situation Bedürfnisse zu bestätigen. <ul style="list-style-type: none">- Fehlmonate sind auch 2022 möglich, 18 Termine sind aber Pflicht- Ein Nachweis (18x) der in nur wenigen Wochen erbracht wurde, wird von uns nicht akzeptiert.- Bei größeren Lücken unbedingt Nachweise aus den Vorjahren (u.U. ab 2019) einreichen; so lässt sich belegen, dass der Schießsport bis zur Pandemie regelmäßig ausgeübt wurde- Ganz wichtig ist, dass der „Neustart“ 2022 durch Trainingstermine nachgewiesen wird (also der Schießsport überhaupt noch ausgeübt wird).
Erwerb / über das Grundkontingent hinaus	Ab der 3. halbautomatischen Kurzwaffe sowie der 4. halbautomatischen Langwaffe ist der Nachweis der Wettkampftätigkeit gesetzlich vorgeschrieben, daran hat auch Corona nichts geändert. Die Tatsache, dass 2020 und 2021 kaum Wettkämpfe stattfinden konnten, wird berücksichtigt. <ul style="list-style-type: none">- Bedeutet, neben den Wettkämpfen 2022 können auch Wettkämpfe der Vorjahre (ab 2019) eingereicht werden.- Die Bewertung der Wettkampftätigkeit (Anzahl und Art der absolvierten Wettkämpfe) erfolgt in Abhängigkeit zur Anzahl der bereits vorhandenen Waffen.- Um sich für eine RWK - Mannschaft zu empfehlen, wird man u.U. zunächst außerhalb der Wertung mitschießen müssen. Wir akzeptieren diese Ergebnisse als Wettkampfnachweis sofern sie in der offiziellen Ergebnisliste aufgeführt werden.
Besitzprüfung / Grundkontingent §14/4	Nach dem neuen Waffengesetz erfolgt die Bedürfnisprüfung alle fünf Jahre (§4 (4)). Bei der Besitzprüfung von Waffen innerhalb des Grundkontingentes findet die Überprüfung nach fünf und zehn Jahren statt. Geprüft werden jeweils die letzten 24 Monate (§14 (4)), danach reicht die bestätigte Mitgliedschaft im Verein. <ul style="list-style-type: none">- Besitzt der Sportschütze nur Kurzwaffen (KW) – ist der Nachweis mit KW erforderlich jeweils = 1x pro Quartal oder 6x über den Zeitraum von 12 Monaten- Besitzt der Sportschütze nur Langwaffen (LW) – ist der Nachweis mit LW erforderlich (Häufigkeit siehe KW).

	<ul style="list-style-type: none"> - Besitzt der Sportschütze sowohl Kurz- als auch Langwaffen ist der Nachweis mit beiden Waffengattungen erforderlich (Häufigkeit siehe KW und LW).
Besitzprüfung / über das Grundkontingent hinaus §14/5	<p>Nach dem neuen Waffengesetz erfolgt die Bedürfnisprüfung alle fünf Jahre (§4 (4)). Diese Bedürfnisprüfung über das Grundkontingent hinaus, wird ungeachtet der 10 Jahresregelung auch darüber hinaus alle fünf Jahre wiederholt. Geprüft werden auch dann jeweils die letzten 24 Monate.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anstelle des Trainingsnachweises ist dann ein Wettkampfnachweis erforderlich. - Für jede Waffe über dem Grundkontingent sind aktuell als Nachweis - drei Wettkämpfe in 24 Monaten erforderlich = ein WK pro Jahr + ein 2. WK innerhalb der 24 Monate (Bsp. Pistole .22lr = 3. Kurzwaffe also über Grundkontingent Nachweis z.B. VM 2022 Disziplin 2.40 + VM 2023 in 2.40 + KM 2023 in 2.40) <p>Ausführliche und aktuelle Hinweise dazu in unserem Merkblatt „Durchführung der erneuten Bedürfnisprüfung nach §14/4 in Verbindung mit §14/5 WaffG“</p>
	<p>Die Behörden haben mit der Bedürfnisprüfung 2022 begonnen. Die Frist zur Abgabe der erforderlichen Nachweise wird sehr unterschiedlich festgelegt von den Behörden.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ist der erforderliche Nachweis (begründbar) nicht ausreichend, ist meist eine Verschiebung der Überprüfung (in Absprache mit der zuständigen Behörde) möglich. Möglich ist auch ein vorübergehender Wegfall des Bedürfnisses (Entscheidung der Behörde) und im äußersten Falle droht der Widerruf der WBK. <p>Die Einschränkungen der letzten Jahre werden berücksichtigt, heben aber gesetzliche Vorgaben nicht auf.</p>

Wir empfehlen dringend dauerhaft ein Schießbuch zu führen und künftig Urkunden und Ergebnislisten aufzuheben bzw. in einer geeigneten Form zu archivieren.

Bestätigung des Dachverbandes



über die Voraussetzungen zum Erwerb von Schusswaffen

(Allgemeine Hinweise)

1 ALLGEMEINES

- Antragsteller muss mindestens 12 Monate Mitglied im unterzeichnenden Verein sein (Meldedatum MITCOM)
- Originalanträge werden nach Genehmigung an den Verein zurückgeschickt (Ausnahme erneute Bedürfnisprüfung §4/4)
- Rechnungen und Anfragen werden per Mail verschickt
- Vom WSV bestätigte Anträge sind sechs Monate gültig

2 ANTRAG

- Aktuelle Antragsformulare verwenden unter <https://www.wsv1850.de/waffenrecht/aktuelles/erneute-beduerfnispruefung!>
- Vollständig ausgefüllt, unterschrieben, vom Verein bestätigt (Unterschrift und Stempel), im Original einsenden mit allen erforderlichen Unterlagen
- Pro Antrag kann nur eine Waffe bestätigt werden (Ausnahme Vereinsantrag)
- Innerhalb von sechs Monaten dürfen zwei Waffen erworben werden (Erwerbsstreckungsgebot), dringende Ausnahmen bedürfen der behördlichen Bestätigung
- Bei der grünen WBK sind die Waffenart, das exakte Kaliber und die Disziplin anzugeben

3 VORHANDENE WAFFENRECHTLICHE ERLAUBNISSE

- Antrag grüne WBK: die vorhandenen waffenrechtlichen Erlaubnisse müssen in Kopie beigefügt werden (WBK, Jagdschein, ... - außer rote WBK)
- Wir benötigen immer alle Spalten (Vorder- und Rückseite), sonst ist die WBK nicht zuzuordnen und der Bestand an Waffen sowie die Erwerbsstreckung können nicht geprüft werden!
- Auf Jagdschein erworbene Waffen bitte in der Kopie der WBK kennzeichnen, sie zählen nicht zum Sportschützenkontingent.

4 SCHIESSNACHWEIS

- Kopie des Schießbuches oder alternativ den Vordruck „Nachweis der Sportschützeigenschaften“ - mit Unterschrift Vorstand und Stempel Verein einsenden
- Der Nachweis muss dem Schützen zuzuordnen sein und rückwirkend ab Antragstellung mind. 12 Monate umfassen.
- Erforderlich sind 12 aufeinanderfolgende Monate ohne Unterbrechung = 12 Termine oder 18 Termine verteilt über den Zeitraum von 12 Monaten; bei längeren Ausfällen/ Fehlmonaten kann sich der Zeitraum verlängern
- Disziplin / Kaliber / Datum müssen erkennbar sein
- Es zählt nur der Nachweis mit erlaubnispflichtigen Waffen
- 1. und 2. mehrschüssige Kurzwaffe = Trainingsnachweis ausreichend
- 1. bis 3. halbautomatische Langwaffe = Trainingsnachweis ausreichend

5 WETTKAMPFNACHWEIS

- Ab 3. mehrschüssiger Kurzwaffe = Trainingsnachweis + Wettkampfnachweis mit mehrschüssiger Kurzwaffe (je nach Häufigkeit der WK-Tätigkeit 1-3 Jahre zurück)

- Ab 4. Halbautomatischer Langwaffe = Trainingsnachweis + Wettkampfnachweis mit halbautomatischer Langwaffe (je nach Häufigkeit der WK-Tätigkeit 1-3 Jahre zurück)
- Ersatzwaffe im gleichen Kaliber für den Wettkampfeinsatz (z.B. 9mm vorhanden, Antrag 2. 9mm als Ersatzwaffe = Trainingsnachweis + Wettkampfnachweis (je nach Häufigkeit der WK-Tätigkeit 1-3 Jahre zurück) + Wettkampfnachweis in der Disziplin 2.53 25m Pistole 9mm Luger (VM ist nicht ausreichend ebenso nicht RWK wenn bereits mehrere GK Waffen vorhanden sind)
- Beim Nachweis der Wettkämpfe im Schießbuch muss erkennbar sein, um welchen Wettkampf es sich handelt; Ergebnislisten und Urkunden sind eindeutiger
- Ergebnislisten müssen eindeutig zuzuordnen sein (Wettkampf, Disziplin, Datum)
- Wenn die Waffe ausschließlich vom WSV bestätigt wurden, werden nur Wettkämpfe nach DSB / WSV Sportordnung anerkannt
- Je mehr Waffen bereits vorhanden sind, umso mehr Wettkämpfe müssen nachgewiesen werden

6 VEREINSWAFFEN

- Vereinswaffen werden in die sog. Vereinswaffenbesitzkarte (grün) eingetragen. Wenn die Behörde eine Verbandsbestätigung wünscht, Antragsformular grün verwenden / auf dem Formular Vermerk VEREINSWAFFE machen
- Formular unter Punkt 1 und 2 vollständig ausfüllen

7 Erbwaffen

- Bei Erbwaffen, die sportlich genutzt werden sollen, gilt das gleiche Verfahren wie bei einem Neuerwerb

8 Besonderheiten

- Die Disziplin WT 4.1 – KK Mehrlader wird auf Klappscheibe geschossen. Hierfür benötigen wir die Bestätigung durch den Verein, dass solch eine Anlage vorhanden ist
- Hat der Verein eine solche Anlage nicht im eigenen Besitz, so kann ein Miet-/ Pachtverhältnis mit einem anderen Verein vorgelegt werden

9 Gebühren

- Pro Antrag wird eine Gebühr von 25,- Euro berechnet (Finanzordnung WSV)
- Anträge für Vereinswaffen sind kostenfrei
- Nach Eingang des Antrages in der Geschäftsstelle werden Eingangsbestätigung und Zahlungsaufforderung versendet (bitte dem Antrag kein Bargeld beilegen und keine Vorabüberweisung vornehmen)
- Bei einer eventuellen Ablehnung erfolgt keine Rückerstattung

10 Noch Fragen

- Weitere Informationen zum Thema Waffenrecht finden Sie auf unserer Homepage www.wsv1850.de/Waffenrecht

Sie erreichen uns per Mail

waffenantrag@wsv1850.de